

Statut

für die katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden im Erzbistum Berlin

1 Die Studenten- und Hochschulgemeinden

- 1.1 Der Erzbischof kann auf der Grundlage von can. 813 CIC an Orten mit Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen wegen der besonderen seelsorglichen Verhältnisse Studenten- und Hochschulgemeinden gründen. Er schafft die notwendigen personellen und institutionellen Voraussetzungen.
- 1.2 Die Studenten- und Hochschulgemeinden haben die Aufgabe, die Kirche an den Hochschulen präsent zu machen. Sie verwirklichen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung je nach pastoralen Erfordernissen die Grundfunktionen der Kirche in Liturgia, Diakonia und Martyria. Somit übernehmen sie auch gesellschaftspolitische Verantwortung, d.h. Sorge für das Gemein- und Einzelwohl in Hochschule, Gesellschaft und Kirche. Darüber hinaus möchte sie den Hochschulangehörigen, insbesondere den Studierenden, ein breites Spektrum von Bildungsangeboten unterbreiten. Ebenso schaffen sie ein Angebot von persönlicher Beratung und Begleitung in Glaubens-, Lebens- und sozialen Fragen sowie ein geistliches Angebot von Gottesdiensten und Glaubensgesprächen.
- 1.3 Die Studenten- und Hochschulgemeinden sind der ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sind offen für ehemalige Angehörige der Hochschulen und Angehörige anderer christlicher Konfessionen sowie für Nichtchristen.
- 1.4 Die Grundlage für ihre Tätigkeit sind der Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“, insbesondere Abschnitt 8.3. „Zur Hochschulpastoral“, der Text der Pastoralensynode der Katholischen Kirche in der DDR (Dresden 1976) „Dienste und Ordnungen im Leben der Gemeinde“ Nr. 57 sowie das

Schreiben „Die Präsenz der Kirche an den Universitäten und in der universitären Kultur“ von 1994 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 118).

- 1.5 Die Studenten- und Hochschulgemeinden sind vermögensrechtlich unselbstständige Einrichtungen des Erzbistums Berlin; sie sind dem Erzbischöflichen Ordinariat, Dezernat II/Seelsorge zugeordnet.

2 Zugehörigkeit

Zur Studenten- bzw. Hochschulgemeinde gehören die katholischen Angehörigen der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.

3 Mitverantwortung

- 3.1 Aufgrund von Taufe und Firmung tragen alle Angehörigen der Studenten- und Hochschulgemeinden Mitverantwortung für das Gemeindeleben und die Präsenz der Kirche in Hochschule und Gesellschaft. Die Vielfalt ihrer Charismen und Dienste soll sich innerhalb der Studenten- und Hochschulgemeinde widerspiegeln.

Jede Gemeinde soll nach Möglichkeit einen Gemeinderat einrichten, dem die gewählten Mitglieder, ggf. berufene Mitglieder und die hauptamtlichen pastoral Mitarbeitenden angehören.

Unter Leitung des Studentenpfarrers bilden die Gemeinden ferner ein Team, in dem die mit der Seelsorge Beauftragten und die gewählten Sprecherinnen und Sprecher an den Leitungsaufgaben gemäß Punkt 3.2 und Punkt 3.3 mitwirken. Der Gemeinderat oder das Leitungsteam können weitere Gremien einsetzen.

- 3.2 Die Gremien beraten und unterstützen den Studentenpfarrer besonders in den Bereichen, in denen er als vom Erzbischof entsandter Seelsorger und Leiter der Studentengemeinde besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit in der Gemeinde sowie die Einheit mit dem Erzbischof und damit mit der Weltkirche
- für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente
- für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften
- für die Belange in Haushalts- und Personalfragen.

Die Leitungsaufgaben in Haushalts- oder Personalfragen können in Absprache mit dem Dezernat II einem/er Mitarbeiter/in mit Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden.

3.3 Die Gremien werden in eigener Verantwortung in folgenden Bereichen tätig:

In der Gemeinde:

- das Bewusstsein für die Mitverantwortung wecken und aktivieren
- Anregungen für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde einbringen
- Studentengemäße Formen der Glaubensvertiefung und der Katechese konzipieren und durchführen
- Studentengemäße Bildungsangebote konzipieren und durchführen
- Caritative Projekte fördern und durchführen
- Verantwortung der Gemeinde für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wecken und fördern
- der besonderen Lebenssituation der verschiedenen Studentengruppen, namentlich auch der ausländischen Studierenden, gerecht werden und nach Möglichkeiten sozialer und seelsorglicher Hilfe suchen
- Kontakte zu den Studentenorganisationen und -verbindungen pflegen
- Ökumenische Zusammenarbeit fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft bemühen
- Dialog mit Menschen anderen Glaubens.

Im universitären Bereich:

- Öffentliche Präsenz in der Hochschule und Teilnahme an universitären Gremien und Arbeitsgemeinschaften
- Stellungnahme aus Sicht der Studentengemeinde zu wissenschaftlichen Entwicklungen und universitären Vorgängen
- Kontakte mit der Hochschulleitung und dem wissenschaftlichen Personal pflegen
- Einsatz für die Verbesserung der Studienbedingungen und der sozialen Situation der Studierenden.

Im öffentlichen Bereich:

- Anliegen der Studierenden, insbesondere der ausländischen Studierenden, in der Öffentlichkeit vertreten
- Entwicklungen in der Hochschulpolitik beobachten und sachgerechte Vorschläge unterbreiten sowie Kontakte mit politischen Entscheidungsträgern aufbauen
- Stellungnahmen zur Bildungspolitik
- Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fördern und fordern.

4 Hauptamtliche Mitarbeiter

- 4.1 Der vom Erzbischof ernannte Studentenseelsorger trägt als Leiter in besonderer Weise Verantwortung für die Verwirklichung des Auftrages der Kirche, für die Einheit in der Studenten- und Hochschulgemeinde und die Einheit mit der Ortskirche. Der Studentenseelsorger - oder ein/e Mitarbeiter/in mit Geschäftsführungsaufgaben - ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte der pastoralen, pädagogischen und hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studenten- bzw. Hochschulgemeinde.
- 4.2 Im Fall der Vakanz der Stelle des hauptamtlichen Studentenpfarrers und im Hinblick auf die Wiederbesetzung hat die Gemeinde die Möglichkeit, gemäß c. 524 CIC die besonderen Erfordernisse und die Erwartungen an einen neuen Pfarrer schriftlich vorzutragen und in einem Gespräch dem Erzbischof oder einem von ihm benannten Vertreter zu erläutern.
Der Erzbischof räumt dem Gemeinderat die Möglichkeit ein, mit einem vorgeschlagenen Priester ein Gespräch zu führen. Anschließend erörtert der Erzbischof oder ein Beauftragter mit dem vorgeschlagenen Priester dessen Einsatz in der Studenten- bzw. Hochschulgemeinde.
Danach erfolgt die Ernennung durch den Erzbischof.
- 4.3 Bei der Neubesetzung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters (Laien) schreibt die Studenten- bzw. Hochschulgemeinde die Stelle nach Freigabe und in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat aus.
Sie wählt aus den eingegangenen Bewerbungen geeignete Kandidatinnen/Kandidaten aus und schlägt sie dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Anstellung vor. Der Anstellungsvorschlag umfasst in der Regel mehrere Personen.
Bei einem Auswahlgespräch im Erzbischöflichen Ordinariat einigen sich die Vertretung der Dezernate I (Personal) und II (Seelsorgeamt) mit der Vertretung der Studenten- bzw. Hochschulgemeinde auf eine Person zur Anstellung.

5 Haushalt und Finanzen

- 5.1 Der Haushalt wird auf der Grundlage eines Haushaltsplanes geführt. Der Entwurf wird entsprechend der Anforderung des Erzbischöflichen Ordinariates erstellt und bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.
- 5.2 Die Rechnungslegung erfolgt jährlich gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat.
- 5.3 Haushaltsverantwortlich ist der Studentenseelsorger oder ein/e Mitarbeiter/in mit Geschäftsführungsaufgaben.

6 Diözesane und überdiözesane Zusammenarbeit

- 6.1 Die in den Studenten- und Hochschulgemeinden tätigen Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Mitglieder der diözesanen Konferenz für Hochschulpastoral, die mindestens einmal jährlich zusammentritt. Zu den Teilnehmern gehören außerdem der Hochschulreferent und der Akademikerseelsorger der Erzdiözese sowie die zuständigen Mitarbeiter des Seelsorgeamtes.

Die Konferenz hat die Aufgabe, Grundlinien der Hochschulpastoral zu entwickeln, für den gegenseitigen Informationsaustausch zu sorgen und den Erzbischof in allen Fragen der Hochschulpastoral zu beraten.

- 6.2 Der Leiter der Studenten- bzw. Hochschulgemeinde des Erzbistums oder ein von ihnen Beauftragter pastoraler Mitarbeiter/in ist Mitglied in der Konferenz der katholischen Hochschulpastoral in den deutschsprachigen Ländern (KHP) und in deren Regionalkonferenz Ost.

- 6.3 Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den Zusammenschlüssen der katholischen Studenten- und Hochschulgemeinden auf Bundesebene mit. Dabei sind die Richtlinien für die Teilnahme an überdiözesanen Arbeitstagen sowie an Konferenzen mit Weiter- und Fortbildungsanteil zu beachten.

7 Regelungen der einzelnen Gemeinden

Dieses Statut ist Grundlage für die Geschäftsordnungen der einzelnen Studenten- und Hochschulgemeinden. Darin regelt jede Gemeinde in Rücksicht auf die Bedingungen vor Ort die Gestaltung ihres Gemeindelebens.

8 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.